

# MARKTGEMEINDE ATZENBRUGG

## Anschlussleitungen für Wasserleitungsanlagen

### BAULICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Die Errichtung der Hausanschlussleitung (bis zur Grundstücksgrenze) und die Montage der Wasserzähleranlagen sowie der Einbau der Wasserzähler obliegt der Gemeinde.

In der Regel ist 30-50 cm vor der Grundstücksgrenze wird auf öffentlichem Gut eine Absperrvorrichtung mit Einbaugarnitur angebracht. Wir ersuchen Sie – im eigenen Interesse – die Absperrvorrichtung sichtbar zu halten.

**Die Hausanschlussleitungen zwischen Grundgrenze und Wasserzähleranlage sind von hierzu Befugten herzustellen (z.B. ausführende Firma, Installateure u. dgl.) und dabei ist zu prüfen, ob die Hauswasseranlage dem Wasserdruck der Ortswasserleitung standhält und falls erforderlich, ist eine Druckreduzierung einzubauen.**

In Gebäuden ist die Wasserzähleranlage unmittelbar nach Einführung der Leitung in einem an der straßenseitigen Aussenmauer gelegenen Raum leicht zugänglich und der Zähler selbst leicht ablesbar unterzubringen und gegen Frost, Hitze und Grundwasser sowie mechanische Beschädigungen zu schützen.

Kann die Wasserzähleranlage nicht innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden oder die Leitungslänge zwischen Grundstücksgrenze und Einführungsstelle in das Haus ist zu groß, ist zur frostsicheren Unterbringung der Wasserzähleranlage knapp hinter der Grundstücksgrenze ein Schacht herzustellen.

Bei Montage der Einbaugarnitur ist darauf zu achten, dass ausreichend Platz für den Einbau (und späteren Austausch) des Wasserzählers mit entsprechend großen Werkzeugen zugänglich bleibt!

Die Rohrdurchführung durch das Mauerwerk von Gebäuden und Wasserzählerschächten hat so zu erfolgen, dass Niederschlags- und Grundwässer nicht eindringen können und dass die Anschlussleitung durch Setzungen nicht beschädigt werden kann. Eine zuverlässige elastische Abdichtung kann z.B. durch Einmauern eines Schutzrohres und Einlegen von Gummiringen zwischen Wasserleitungs- und Schutzrohr erzielt werden.

Die Trinkwasserversorgungsanlage ist gegen chemische, bakterielle und sonstige Veränderungen sowie gegen Einfrieren und Erwärmung zu schützen.

**Jede Verbindung der Anschlussleitung mit anderen Wasserversorgungsanlagen (z.B. eigene Brunnenversorgung) ist unzulässig.** Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen zwei oder mehreren Leistungssystemen Absperrschieber, Rückflussverhinderer oder ähnliche Einrichtungen eingebaut werden.

Jede Anschlussleitung ist vor Inbetriebnahme zu entlüften und zu spülen.

Im Übrigen gilt die ÖNORM B 2531, Teil 1 und B 2532.

Bei Verrechnungsbeginn erfolgt eine Zählerablesung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wasserentnahme ohne Zähler verboten und als Diebstahl anzusehen ist.